

# Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung Nro. 51.

## Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.
	3.   2.	3.   2.	3.   2.	3.   2.	3.   2.	3.   2.	3.   2.	3.   2.	3.   2.	3.   2.					
July 17	27	4,8	27	3,8	27	4,5	—	14	—	21	—	15	f. schön	schön	trüb
18	27	4,7	27	4,7	27	4,8	—	12	—	18	—	15	f. schön	schön	schön
19	27	5,0	27	5,2	27	5,2	—	13	—	19	—	16	nebl.	schön	heiter
20	27	5,8	27	5,9	27	6,2	—	14	—	20	—	17	f. schön	schön	schön
21	27	6,8	27	6,8	27	6,8	—	15	—	20	—	17	schön	schön	schön
22	27	7,1	27	6,9	27	6,3	—	16	—	19	—	17	Regen	schön	wolk.
23	27	6,3	27	6,6	27	7,2	—	15	—	19	—	15	trüb	schön	trüb

### An die gesammten wirklichen Herrn Mitglieder der k. k. Ackerbau- und nützlichen Künste-Gesellschaft in Krain.

Se. des Herrn Landesgouverneurs Grafen von Smeerts = Sport Excell. als jeweiliger Protektor der k. k. Ackerbau- und der nützlichen Künste Gesellschaft in Krain haben auf den 1ten des kommenden Monats July um 10 Uhr Vormittag in den, im hiesigen Lizeal-Gebäude befindlichen Gesellschafts-Saal unter Hochdero Vorsitz eine allgemeine Versammlung gesammter wirklichen Herrn Mitglieder benannter Gesellschaft zu bestimmen geruhet, um in dieser einen Entwurf zu denen Gesellschafts-Statuten zur Prüfung in Vortrag zu bringen.

Der Unterzeichnete beauftragt dieses denen Herrn Gesellschaftsmitgliedern zur Kenntniß zu bringen, giebt sich demnach die Ehre gesammte wirkliche Herrn Mitglieder auf benannten Tag, Ort und Stunde zur fräglichen Versammlung höchst einzuladen. Laibach am 17. Juny 1819.

Joh. v. Gandin,  
provis. Gesellschafts-Vorscher.

### Gubernial Verlautbarungen.

Nachstehendes ist die Bestimmung der Straßen für Durchfuhrwaaren, welche von Odessa nach den im 1. Paragraphen der Vorschrift für den Durchfuhrhandel durch Rußland bezeichneten Ländern, und aus diesen nach Odessa versendet werden:

#### M o l d a u.

Ueber das Zollamt von Dubakar, durch die Stadt Gregoriopol nach Dubakar (B. D.)

Ueber das Zollamt von Mohileff, durch die Stadt Balta, Dlgopol, den Flecken Jampole nach Mohileff (B. D.).

#### D e s t e r r e i c h.

Ueber das Zollamt von Radziviloff, durch die Stadt Balta (B. D.), Dlgopol, Brasloff (B. D.), Winiça, Luine, Letischeff, Proskuroff (B. D.), Kremenez, nach Radziviloff.

#### P r e u ß e n.

Ueber die Gränzpostämter von Mechawa an der Weichsel, Kleschowa, Kolisch, Praszka aber Eschelabje: Wenn die Waaren über Ueiselug gehen sollen, so folgen sie der nächstlichen

Strasse, wie die nach Radziwiloff bestimmten, bis Kremenez, von da über Dubno (B. D.), Lutz, Wladimir, nach Ukeilug. — Wenn die Waaren über Brzesc-Litoffsky gehen sollen, so so gen. sie ebenfals der nämlichen Strasse, wie die nach Radziwiloff bestimmten, bis Kremenez, von da über Dubno, Lutz, Kowel (B. D.), Raino, nach Brzesc-Litoffsky. Ueber die Zollämter von Weriboloff, Niasski, Schougin, Khoriteloff, folgen die Waaren der nämlichen Strasse, wie die vorhergehenden, bis Brzesc-Litoffsk, und von da nach Grodno.

Strasse von Odessa nach Jurburg auf dem Dniester und dem Dginésk'schen Canal: Auf dem Dniester bis Mohileff, und von dort zu Lande über Snehoff War, Derjan, Proskuroff (B. D.), bis nach Mokran im Gouvernement Grodno, und von dort auf dem Canal Dginésky, der Schara und dem Niemen nach Grodno und Jurburg.

Anmerkung. Die mit den Anfangsbuchstaben B. D. (Besichtigungs-Ort) bezeichneten Städte sind jene, in welchen die Durchzugswaren-Transporte, kraft des 14. Paragraphs gegenwärtiger Vorschrift besichtigt werden müssen.

Unterszeichnet:

Franz Schafschel v. Meziburg.

Peter v. Dubrif.

Folgendes ist das im 4. Paragraphen der Vorschrift für den Durchfuhrhandel durch Rußland erwähnte Verzeichniß der Durchfuhrwaaren, für welche beim Ausgange alle bey der Einfuhr entrichteten Abgaben zurück erstattet werden müssen, ohne deren bey der Ausfuhr zu erheben:

**Baumwollwaaren.** Bourmette; Ostindischer Basma; Twisse, Kabisk oder Tischdecken; gemahletes Baumwollzeug aus der Bucharen; Vorhänge; Asiatischer Kumatsch; Gürtel; Sumai oder Persischer Musselin; Waterpake, Kaiser- oder Schadre; alle Arten von Mantin; Aladj, Biagi, Chami, Sufi; gesponnene Baumwolle, weiß und gefärbt.

**Seidenwaaren.** Ertische, Chinesische und Persische Seide, roh und gesponnene, in Farben; Mouchoiare; Dirai; Goldstoff aus der Türkei und Persien.

**Halbsedene Stoffe.** Aladj; Schemandryze; Kutni.

**Wollene Waaren.** Armiak oder Armenischen Kamelot; alle Arten von gemahnten Armiak vom Ural und aus Asien; Kamelhhaare auch ungeschlechte von jeder Art aus der Fremde; Asiatische Perdeckten; feines Ziegenhaar; Schawis; Teppiche.

**Verschiedene Waaren.** Corallen aus China; Ergakis; Ebre; Rhabarber, Dehl; Wein von allen Arten; Zuec; Kaifeb.

Waaren, welche im allgemeinen Zoll-Tarife als Exce-reyen aufgeführt werden.

**Färbestoffe.** Cochenille; Indigo; Färberröthe; Morene; Buzantch; Indigo (Bruskowara); Sandelholz in Blöcken und geraspelt; verschiedene Pilzer für den Gebrauch der Färber; Gummi aus Persien und Arabien.

**Trockene Früchte.** Rosinen; Feigen; Mandeln und andere der Art.

Unterszeichnet:

Franz Schafschel v. Meziburg.

Peter v. Dubrif.

Der in der vorlezten Nummer 49 dies. s. Diattes in getheilten Convention, ist noch die hies folgende Uebersicht der Grundsätze beygefügt, welche in den allgemeinen Zollverordnungen für Oesterreich und Rußland zur Anwendung kommen sollen:

§. 1. Alle Erzeugnisse und Waaren, ohne Unterschied und Ausnahme, müssen bey ihrem Eintreffen in dem Orte des Zollamtes, vor dasselbe gesteuert und demselben vorangezeigt werden.

§. 2. Vor- Einlegung der vorschriftsmässigen Waarenerklärung in der vorschriftsmässigen Zahl von Exemplaren kann kein Transport und keine Waare in die zollmässige Behandlung genommen werden.

§. 3. Die Waarenerklärung muß nach Unterschied, ob die Waare in Gemäßheit des zu jeder Zeit bestehenden Tariffs dem Maße und Gewichte, oder der Zahl und dem Werthe

nach zu verzollt ist, eingerichtet seyn. Sie muß nicht allein die Zahl der Fässer, Ballen und Kisten ausweisen, sondern auch eine genaue Bezeichnung der Menge und Gattung der Waaren enthalten.

§. 4. Kauf-, Handels- und Fuhrleute geben schriftliche, Reisende über ihre zollbaren Waaren bloß mündliche Waarenerklärungen.

§. 5. Die Waaren-Transporte werden nach dem Ordnungsnummer der eingelegten Waarenerklärung in die zollamtliche Verhandlung genommen, es wäre denn, daß der Waaren-Transport im Amtsorte noch nicht eingetroffen wäre, oder daß der Eigentümer der Waare einen Aufschub, welcher die durch das Gesetz bestimmte Frist nicht überschreiten darf, verlangt hätte. In diesem Falle wird der Transport des nächst folgenden Waarenerklärungs-Nummers in die Behandlung zu nehmen seyn.

§. 6. Die angefangene zollamtliche Behandlung eines Waaren-Transports darf nicht abgebrochen oder ausgesetzt, und vor ihrer Vollendung zu keiner andern geschritten werden.

§. 7. Die zollamtliche Behandlung beginnt mit Sonnenaufgang, und hat, mit Ausnahme zweyer Ruhetunden, von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, ununterbrochen bis Sonnenuntergang fortzudauern.

§. 8. Reisende müssen zu allen Stunden des Tages abgefertigt werden.

§. 9. Wenn sich bey Abmessung oder Abwägung der erklärten Waaren ein Unterschied zwischen der wirklichen und angegebenen Menge offenbaret, so wird damit auf folgende Weise verfahren werden:

Wenn der wirkliche Ueberschuß größer ist, als in der Waarenerklärung angegeben worden, ohne 5 von Hundert zu übersteigen, so wird dafür nur der einfache Zoll abgefallen erklärt (confiscirt). Ist die vorgesandene Menge geringer, als sie angegeben worden, ohne daß der Abgang 5 von Hundert erreicht, so werden die Waaren nur nach dem wirklichen Bestand verzollt. Beträgt dagegen der Unterschied oder Abgang mehr als 5 von Hundert, so müssen die Waaren nach der eingelegten Waarenerklärung oder Angabe verzollt werden.

§. 10. Was weniger als ein halbes Pfund wiegt, oder weniger als eine halbe Quort oder halbe Arschine mißt, wird zollfrey gelassen, was darüber wiegt oder mißt, wird als ganz verzollt.

§. 11. In den Fällen, wo Eingangs- und Verbrauchs- (Consumtions-) Zölle nach dem Werthe der eingeführten Waaren, und nicht nach festgesetzten Preisen bestimmt wären, wird der Werthanschlag der Waarenerklärung zur Grundlage ihrer Werthbestimmung zu nehmen seyn; vorausgesetzt jedoch, wenn er mit dem Werthe übereinstimmt, welchen die Waare, ohne Einrechnung des Zolles im Einfuhrsorte hat.

Wenn jedoch das Zollamt fände, daß der Werthanschlag der Waarenerklärung zu niedrig wäre, und daß auf diese Weise das Zollgefall beeinträchtigt würde, so wird es befugt seyn, die eingeführte Waare auf seine Gefahr und Rechnung gegen dem zurück zu halten, daß es der einführenden Parthey auf der Stelle den Werth der Waare nach ihrer Waarenerklärung, und über dieß noch 10 von Hundert bezahlt.

Die Ausübung dieses Rechtes wird dem Zollamte höchstens acht Tage lang vom Tage der Einreichung der Waarenerklärung frey stehen. Um allem Mißbrauch, welcher aus dieser Maßregel entstehen könnte, vorzubeugen, soll die einführende Parthey das Recht haben, zu begehren, daß die angehaltene Waare spätestens nach vier Wochen in demselben Orte, wo sie sich befindet, durch öffentliche Versteigerung feilgebothen werde, und dabey wird sie das Recht haben, in der Concurrenz mit andern Käufern, sie durch Meistböd wieder an sich zu bringen.

§. 12. Was die Münze betrifft, in welcher die Zölle einzubringen seyn werden, so werden sich die Zollämter nach den Vorschriften zu richten haben, welche sie von ihren Administrationen erhalten werden, und welchen die erforderliche Öffentlichkeit (Publicität) gegeben werden wird.

§. 13. Die Quittung über den erlegten Zoll wird eben so, wie andere Bescheinigun-

gen über Sicherstellungseinlagen oder gestellte Bürgschaft oder Caution, unverzüglich und von Amtswegen zu erfolgen seyn.

Auf gleiche Weise sollen Sicherstellungseinlagen (Deposita) und Caution- oder Bürgschaftsbekunden gegen einfache Rückempfangsbestätigungen auf Stempelpapier zurück gestellt werden, sobald die durch die Zollvorschriften auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt sind.

§. 14. Sobald die Quittung oder Bescheinigung über den erlegten Zoll verabfolgt ist, können die Zollbeamten unter dem Vorwande eines Verstoßes oder Irrthums an die Conducteurs keine weitere Anforderung machen.

§. 15. Das Gepäck der Reisenden, nämlich ihre Kleider, Wäsche, Betten, Tischezeug und andere auf der Reise unentbehrliche Geräthe sind, so wie ihre Wägen und Bespannung, und ein ihrem Stande angemessener Mundvorrath zollfrey zu lassen; wohl verstanden jedoch, daß diese Befreyung bey Gegenständen, wie goldene und silberne Uhren, Schnupftabacksdosen, Degen, Jagdmesser, Schnallen u. s. w. sich nicht weiter als auf ein Paar erstreckt.

§. 16. Die Vorräthe von Lebensmitteln der Schiffsleute, welche Waaren = Transporte zu Wasser begleiten, sollen ebenfalls frey seyn.

Wenn jedoch diese Vorräthe, ohne daß sie angegeben oder die Abgaben dafür entrichtet worden wären, ein Gegenstand des Verkaufs, einer Veräußerung oder Schenkung würden, so soll in diesem Falle, wenn die Beobachtung der nöthigen Förmlichkeiten unterblieben ist, wie in dem Falle einer Zollübertretung verfahren werden.

§. 17. Gleichwie ein jeder gehalten ist, sich bey den Zollämtern anständig und mit guter Art zu benehmen, so sind auch die Beamten bey Strafe einer strengen Verantwortlichkeit verbunden, Jedermann mit Anstand und Rücksicht zu behandeln, und mit Höflichkeit alle nöthigen Aufklärungen und Anweisungen zu ertheilen. Nur dann, wenn die Zollbeamten in Ausübung ihrer Amtspflicht einem offenbar bösen Willen oder Widersegligkeit begegneten, haben sie das Recht, die Beyhülfe der Ortsbehörde oder der bewaffneten Macht anzurufen, welche außer einem solchen Falle auf die Wirksamkeit der Zollbehörden keinerlei Einfluß zu nehmen hat. Der so nachgesuchte Beystand soll nicht länger währen, als bis die Abfertigung geschehen ist. Jede Thätigkeit ist strenge verboten.

§. 18. Die Conducteurs der Waaren und die Reisenden, welche bey den Zollbehörden auf irgend eine Art beleidigt oder verlegt worden wären, können ihre Beschwerden entweder unmittelbar oder vermittelst der Einschreitung des Consuls oder Handels = Agenten, wenn einer vorhanden ist, bey der obersten Zollbehörde des Bezirks anbringen; sie sollen jedoch gehalten seyn, zu gleicher Zeit ihre Beweise oder Rechtfertigungs = Mittel vorzulegen.

§. 19. Die Zoll - und Handelsverordnungen, welche in Zukunft erlassen werden möchten, sollen den beyderseitigen Consuln mitgetheilt werden, in so weit sie auf den Vortheil der Handeltreibenden Bezug haben, oder Vorschriften aufstellen, welche von ihnen beobachtet werden müssen.

Unterzeichnet:

Franz Schaschel v. Mezihurz.

Peter v. Dubrif.

Verlautbarung (1)

Es ist das Blasius Korichettische Handsipendium im jährlichen Ertrage pr. 13 fl. Wiener Währung, und pr. 7 fl. Metzl Münze, welches für Auerwandre des Stiflers, und in derer Ermanglung für arme Studierende aus dem Biskariate Schwarzenberg, dann aus der Pfarer Wippach Gebürtige, bestimmt ist, in Erledigung gekommen.

Es haben daher jene Schüler, welche dieses erledigte Stipendium zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen, mit dem Armathszeugnisse, mit dem Zeugnisse der überstandenen Platten, oder der geimpften Schutzpocken, dann mit dem Taufscheine, und mit dem Sittlichkeits- und Studienzeugnisse von den letzten zweyen Semestern belegten Besuche längstens bis 1ten August

1819 bei diesem k. k. Subernium einzurücken, weil auf die später einklangenden, leter nicht gehörig instruirten Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Subernium. Laibach den 4ten Juni 1819.  
Anton Kunstl,  
k. k. Subernial-Sekretär.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

**B e r i c h t i g u n g. (1)**

Die Verlautbarung zum Kreisämtlichen Pro 4219 gehörig, welche hinsichtlich der zween zur Cameral-Herrschaft Idria gehörigen Dominical Mahlmühlen am 15ten k. M. July hier bei dem k. k. Kreisamte Laibach hätte abgehalten werden sollen, wird dahin abgeändert, daß solche nicht bei dem Laibacher, sondern bei dem k. k. Adelsbergs Kreisamte eben auch am obbesagten Tage, das ist, am 15ten July 1819 Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird, welches also denen Versteigerungslustigen nachträglich erinnert wird. K. k. Kreisamt Laibach am 22ten Juny 1819.

In Gemäßheit eingelangter hoher zuber. Verordnung vom 1423 July v. J. Pro. 8120 wird die Bestellung der Militär-Vorspannsfuhrer in der Warichstacion Laibach, welche in der täglichen Sicherstellung von 100 Pferden oder 50 halben Wägen bestehet am 15. des k. M. Juny 1819 auf dem hiesigen Rathhause von 9 bis 12 Uhr Vormittags von Seite dieses k. k. Kreisamts unter eben jenen Bedingungen, unter welchen sie der gegenwärtige Vorspannpächter genossen hat, neuerdings auf ein Jahr und zwar vom 1ten September 1819 bis letzten August 1820 mittels Versteigerung an jenen Pachtlustigen übergeben werden, welcher sich verpflichtet, die oben bedungenen Anzahl Wägen um den wohlfeilsten Preis pr. Pferd und Meile beystellen zu wollen.

Der Ausrufpreis wird auf 28 fr. pr. Pferd und Meile, um welchen Betrag die Vorspann von dem dermaligen Pächter beygestellt wird, festgesetzt, und der Kontrakt mit jenem abgeschlossen werden, welcher den dießfälligen geringsten Anboth machen wird.

Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Jeder zu dieser Pachtung Lusttragende am Tage der Visitation den durch legale Zeugnisse herzustellen beweis hinreichender Vermögens-Umstände (ohne welchen sonst derselbe zur Visitation nicht zugelassen werden könnte) beyzubringen habe, und daß ferners auch ganze Gemeinden, in so ferne sie hinreichende Sicherheit leisten, als Pächter auftreten können.

Nebrigens können die festgesetzten Pachtbedingnisse bei diesem k. k. Kreisamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 15 Juny 1819.

**Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.**

**B e f a n n t m a c h u n g. (1)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Es seye über das Gesuch der Maria Schwab, Univ'rsal-Erbinn des verstorbenen Barthelmd Zanuttel gewesenen Pfarrers zu Landstraz zur Amortisirung des auf dem Schuldschein der Gertrand Senneler ddo. 30. April und intabulato 3. Mai 1802 an den Barthelmd Zanuttel lautend pr. 800 fl. befindlichen Intabulazions-Zertifikats die gesetzliche Frist von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen bestimmt worden, binnen welcher Frist alle jene, welche aus was immer für einem Rechte einen Anspruch auf dieses erstgedachte Intabulazions-Zertifikat zu haben vermeinen, sich so gewiß zu melden, und ihre allfälligen Rechte vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auszutragen haben werden, als in widrigen nach Verlauf dieser Frist die Lödrung und Außerkraftsetzung desselben auf weiteres Ansuchen der Wittstellerinn erfolgen würde. Laibach den 4ten Juny 1819.

**B e f a n n t m a c h u n g. (1)**

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark, als becairte Dr. Joseph Vogl'sche Konkursbehörde, wird hiemit bekannt gemacht, daß nach vom k. k. Oberberamte und Berggerichte in Stey-

ermarkt, dann der Herrschaft Weitenstein und Galt Linbegg eingelagerten Delegation = Ersuchschreiben, die der 4. Dr. Joseph Woal'schen Konkursmasse mit 2/3 und dem Franz Kummer mit 1/3 angehörigen Eisenhammerwerks = Entitäten, nebst übrigen dazu gehörigen Realitäten zu Weitenstein im Eiskir Kreise durch öffentliche Versteigerung bei dem k. k. Landrechte zu Grdz im Rathszimmer am 27. July 1819 Vormittag von 10 bis 12 Uhr werden verkauft werden. Dieses Eisenwerk besteht vermög k. k. vergerichtlichen Entitäten = Ausweis in 2 Wälzen oder Großzerren = und 1 Zerrenfeuer nebst dem durch hohe Hofkammer = Verordnung vom 30. Jänner 1819 No. 1237 neu concessirten 2 Hargerren = respective Hilfsfeuer mit einem Schläge, dann ein Streckfeuer mit 4 Hammerschlägen, welche in den 3 gleich unweit voneinander stehenden Hammerwerksgebäuden, nemlich im ersten Hammer 2 Zerren = und ein Hargerrenfeuer mit zwey Hammerschlägen, im zweyten oder sogenannten mittlern Hammer 1 Streckfeuer mit 1 Hammerschlag, im dritten oder untern Hammer 1 Zerrenfeuer und Hargerrenfeuer mit 1 Hammerschlag befindlich sind.

Diese Hammerwerks Entitäten nebst übrigen Werksgebäuden und den mit Grund und Boden eigenthümlich dazu gehörigen Waldungen bey 4000 Foch werden nach der unterm 1ten July 1818 gerichtlich erhobenen Schätzung pr. 48312 fl. — fr.

Die zur Herrschaft Weitenstein dienstbaren Realitäten unter Dom. No. 56, 57 und 73, als das Verwehshaus, Wirthschaftsgebäude und Garten pr. 1770 fl. — fr.

Das zum Gute Linberg unter Dom. No. 20 1/2 dienstbare Herrns haus sammt Grund pr. 3030 fl. — fr.

Die von der Herrschaft Einöd cum Domino Directo erkaufte Realitäten, als ein Fischwasser, Wiese, 2 Gartl, und Hutweide pr. 128 fl. — fr.

Dann das von der Herrschaft Weitenstein laut Schätzungsprotokoll ddo. 7. Mar 1818 geschätzte und respective ad Fundum instructum gehörige Inventarial = Vermögen pr. 4247 fl. 4 fr.

Zusammen pr. 57487 fl. 4 fr.

versteigert werden, mit der Bemerkung, daß noch am Tage der Lizitation der gehnte Theil des Meißbothes beym Landrechte gleich baar zu erlegen, und binnen 3 Monaten darnach so viel baar zu bezahlen sey, daß mit der erlegten ersten Summe der dritte Theil des Meißbothes berichtigt werde.

Die Natural = und Material = Borräthe bei den Werckern werden zum Behufe des Meißbothes, um diesen über den Betrieb der Werckern zu sichern nicht im Wege der Versteigerung, sondern nach unparteyischer Schätzung, so wie auch die Activforderungen, welche bei den Hammerwerkseuten, Holznechten, Kohlführern und Kohlbauern haften, gegen sehr leidentliche Freyenzahlungen überlassen werden.

Diese sämtlichen Werks = Wasser = Wohn =, so wie auch die übrigen Wirthschaftsgebäude sind im guten Bauzustande, die genauere Beschreibung derselben und die Kaufsbedingnisse können täglich beim k. k. Landrechte zu Grdz, oder bei dem Konkursmasse = Verwalter Joseph Wock, in der Salzamtsgasse No. 18 im zweyten Stock allda, oder bei dem Verwesamte dieser Eisenhammerwerke zu Weitenstein bei Sonowitz in Nattersteyermark, eingesehen werden.

Nur wird hier bemerkt, daß zwischen diesen Hämern ein aus mehreren Quellen entspringendes Wasser befindlich ist, welches in Köttigbach fließet, und die Eigenschaft hat; niemals im Winter abzufrieren, wodurch die Werker im beständigen Umtrieb erhalten werden können, und daß dieses Eisenhammerwerk nur eine Post vom Markte Sonowitz und der Kreisstadt Eiskir entfernt liegt, in welcher letzterer die Saan, welche in die Sau fließet; schiffbar ist, folglich die Eisenwaaren in die untern Gegenden sehr vortheilhaft abgesetzt werden können, überdies auch bei dem Eisenwerke selbst wegen der sehr vortheilhaften Lage ein beträchtlicher Theil derselben durch Kleinvertrieb gegen gleich baare Bezahlung verkauft wird, wodurch dieses Werk viele Vorzüge vor andern hat.

Es werden nun alle Kaufsliebhaber, vorzüglich die intabulirten Gläubiger zur Ab-

wendung eines allfälligen Schadens, vor dem obbestimmten Tag und Stunde bei dem F. P. Landrechte zu Graz zu erscheinen vorgeladen. Graz am 25ten Mai 1819.  
Anmerkung. Nachdem bei der ersten Feilbietung niemand erschienen ist, so wird nunmehr mittelst gegenwärtiger Kundmachung zur 2ten Versteigerung geschritten werden.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**E d i k t. (1)**

Es wird hienit kund gemacht, daß am 3. Juli 1819 mehrere zu der Pfaargült Moräutsch gehörigen, Garben Jugend- und Spinnhaar-Zehende, wozu auch Hilsenfrüchte, und Erdäpfel gehörigen, in der Pfarre Moräutsch, und auch in der Pfarre Waatich zum Theil gelegen, versteigerungsweise für das Jahr 1819 verpachtet werden.

Wozu die Nachzulustigen und Zehendholder in das Schloß Wartenberg bei Moräutsch, Vermittag um 9 Uhr zu erscheinen eingeladen werden.

Temp. Administration der Pfaargült Moräutsch den 20ten Juni 1819.

**Realitäten-Verkauf aus freyer Hand (1)**

Der Unterzeichnete ist genehnen, seine Realitäten aus freyer Hand hindan zu geben. Diese bestehen:

1ten. Aus einem neuen, gut gebauten, mit Ziegeln gedeckten Hause in der Kreisstadt Eilli sub No. 66. In demselben befinden sich zu ebener Erde 3 Zimmer, wovon das eine sehr geräumig ist. Ferners eine Küche, 1 Speisgewölb, ein sehr solider Keller auf 50 Stactin, 1 Holzlege, 2 Pferd stall und 1 Wagenschuppen. Im ersten Stockwerke sind 3 schöne, neu gemahlte Zimmer, 1 kleiner Vorfaal und 1 Nebentensaal, mit 2 Gallerien, mit Lustern, schönem Spiegelst. und einer Uhr. Der Saal faßt zu Faschingsunterhaltungen bequem 25 Personen. Auch ist dieser Saal der gewöhnliche Ort zu theatralischen Vorstellungen. Ueberdies hat das Haus noch 2 Dachzimmer.

2tes. Das daran stoffeide Häuschen sub No. 65, mit 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Keller, 1 Getraidebehälter und einen beträchtlichen Kuchengarten, der sich durch die Anlegung einer Regelleite u. s. w. sehr vorthellhaft zu einem Unterhaltungsorte für den Sommer herstellen ließe.

3ten. Gehört zu diesen beiden Häusern 1 Hausgrund mit 6 Meßen Ansaat und noch ein anderer Acker mit 5 Meßen A. sat.

Das Gebäude empfiehlt sich durch seine gute und schöne Bauart, und hat die bequeme Lage, daß sich gerade vor dem Hause zwey Gassen der Stadt vereinigen, wodurch die Zu- und Abfahrt, besonders in Ballnächten ungemein erleichtert wird. Von der rückwärtigen Seite genießt dieses Haus sammt dem Saale die freye Aussicht über einen der vorzüglichsten Theile dieser schönen Gegend. Da diese Gebäude eigends zu diesem Zwecke hergestellt wurden, so sind sie für einen Gastgeber und Ballunternehmer vor allen ganz besonders geeignet. Die Grundstücke sind von vorzüglich guter Glesha.

Der Preis ist billig, und die Verkaufsbedingnisse sind vorläufig folgende: Ein Viertel des Kaufschillings wird gleich nach geschlossenem Kaufe erlegt, die andern 3/4 können in Ratten bezahlt werden, auch kann ein bedeutender Theil des ganzen Betrages gegen pupillarmäßige Sicherstellung und gerechliche Zinse durch einige Jahre liegen bleiben. Kaufsüchtige belien sich in vortofreyen Briefen oder persönlich, ohne Unterhändler an den Unterzeichneten zu verwenden.

Kreisstadt Eilli am 17ten Juli 1819.

Thomas Roschani,  
bürgl. Gastgeber und Ballunternehmer.

**E d i k t. (1)**

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des

Franz Papesch Lebrermeisters in Neustadt in die executive Versteigerung des dem Bernhard Schme gehörigen der Pfarrgült Treffen unterthänigen, sammt dem daran stoffenden Garten auf 140 fl. gerichtlich geschätzten Hauses No. 7 in Treffen wegen laut gerichtlichen Vergleichs ddo. 16ten November 1816 schuldigen 100 fl. c. s. c. gewilliget worden. Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstagsakzungen, und zwar die erste auf den 13ten July, die zweyte auf den 16ten August, und die dritte auf den 16ten September 1819 im Orte Treffen jederzeit von 9 bis 12 Uhr Früh mit dem Beisatze angeordnet, daß wenn diese Realität bey der ersten, oder zweyten Tagsakzung nicht über oder wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde; die darauf hastenden Lasten, und Siebigkeiten, so wie die Lizitationsbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirks - Gericht Treffen den 15ten Juny 1819.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Ursula verwittibten Eschopp testamentarischer und unbedingt erbserklärter Universalerin ihres am 4ten November 1817 auf der Reise in Triest verstorbenen Ehemannes Johann Eschopp gewesenen Ganzhüblers und Fuhrmanns zu Leef, zur Erforschung des Passivstandes nach dem besagt Verstorbenen die Tagsakzung auf den 14ten July dieses Jahrs Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß dieses Verstorbenen zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen anzugeben, und lohn geltend zu machen haben werden, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Last fallen würden.

Bezirksgericht Herrschaft Radmannsdorf den 14ten Juny 1819.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Klementschitsch von Steinbach in die executive Versteigerung der dem Joseph Klementschitsch gehörigen, der Gült Steinbach unterthänigen zu Steinbach, in der Pfarre Treffen gelegenen sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden 430 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, wegen laut gerichtlichen Vergleichs von 14ten Februar 1818 schuldigen 231 fl. 18 kr. samt Interes. und Unkosten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstagsakzungen, und zwar die erste auf den 16. July die zweyte auf den 16. August, und die dritte auf den 17. September l. J. im Orte Steinbach jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Beisatze angeordnet, daß wenn gedachte Realität bei der 1. oder 2. Tagsakzung nicht über oder wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, sie bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hindann gegeben werden würde; die auf dieser Realität haftenden Lasten und Siebigkeiten, so wie auch die Lizitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Treffen am 15ten Juny 1819.

Verlaßanmeldungs Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte der bischöfl. Herrschaft Görttschach wird hiemit kundgethan, daß zur Anmeldung der auf den Verlaß des zu Medno Haus No. 17 am 5. Februar l. J. verstorbenen Grundbesizers Andre Bergant vulgo Kobidonz etwa haftenden Forderungen oder Ansprüche der 15. July l. J. Vormittags 10 Uhr im Schlosse zu Görttschach bestimmt worden. Daher haben alle jene welche was immer für Forderung oder Anspruch auf obigen Verlaß zu haben vermeinen bei obiger Tagsakzung selbe so gewiß anzumelden und zu liquidiren, als sonst der Verlaß abgehandelt und der nicht sich Meldende die Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 12. Juny 1819.



## Gubernial Verlautbarungen.

Circulare des kais. königl. illyrischen Guberniums (1)

Wegen Ausdehnung des Briefposttariffes auf das Lombardisch-Venezianische Königreich; wegen Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost, dann wegen der Postgebühr für die nach Spanien, Portugal und den Kolonien laufenden Briefe.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Mai l. J. wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Die Briefpostgebühren im Lombardisch-Venezianischen Königreiche werden mit 1. Julius d. J. auf den Fuß gesetzt, daß von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des Oesterreichischen Kaiserstaates bestehende Posttariff für die im Innern dieses Staates laufenden Briefe, auch für das Lombardisch-Venezianische Königreich, folglich für den Gesamtstaat in Anwendung kömmt. Diesemnach wird

a.) Jedermann frey stehen, Briefe für das Lombardisch-Venezianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen Oesterreichischen Länder, bei der Aufgabe zu frankiren, und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frey zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen;

b.) Die Briefpostgebühr muß nach Verhältnis der Entfernung der Aufgabsorte von den Abgabsorten tariffmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c.) Für Briefe, welche durch das Lombardisch-Venezianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das Lombardisch-Venezianische Königreich in eines der übrigen Oesterreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tariffe für die ausländischen Correspondenz vom Aufgabsorte bis zur äußersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten seyn.

§. 2. Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Adresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bei der Aufgabe, und zwar mit einem Dritteltheil jenes Betrages zu entrichten, welcher, nach den bestehenden Tariffen für Briefe zu entrichten seyn würde; dieser Betrag darf aber nie minder seyn, als die Taxe für den einfachen Brief.

Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Adressat die Annahme des Pakets verweigern und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar, in die Spanisch-Portugiesisch-Französischen und andere Kolonien durch Frankreich gesendet werden; von der k. k. Oesterreichischen bis an die königl. Spanische Gränze und rücksichtlich bis an die Meeresküste frankirt werden müssen, so sind bey der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einschließig ein halb Loth Wiener Gewicht, und eben soviel für jedes folgende halbe Loth bey schwereren Briefen, als Frankirungs-Taxe von dem Aufgeber zu entrichten.

Laibach am 4. Juny 1819.

Joseph Graf Smeerts-Sporck,

Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertesl,  
k. k. Gubernialrath

N a c h r i c h t. (2)

Nach einer Eröffnung der königl. hungarischen Statthalterey zu Ofen vom 20. April d. J. ist dem im Jahre 1796 aus der Stadt Pruska im Trenchiner Komitate

(Zur Beilage No. 51.)

gewanberten, und seit jener Zeit nicht zurückgekehrten Schneidbergesellen Johann Fils zur Behebung einer ihm angefallenen Erbschaft der Termin bis 5. April 1820 bestimmt worden. Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 15. Juny 1819.

Anton Schrei,  
k. k. gubernial Sekretär.

Circulare des kais. k. königl. illyrischen Landes-Suberniums zu Laibach. (3)  
Die krainerischen Lokalgebühren für die im Karlstädter Kreise erzeugten Weine bey der Einfuhr nach Krain werden herabgesetzt.

Gemäß einer von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der hochlöblichen k. k. vereinigten Hofkanzley getroffenen Bestimmung werden die im Karlstädter Kreise erzeugten Weine bei ihrer Einfuhr nach Krain statt der bisher hiesfür abgenommenen, in dem vollen Weinausschlag pr 1 fl. 30 fr., der Pastare mit 30 fr., und der Weinimposition pr. 40 fr., zusammen mit 2 fl. 40 fr. pr. u. öst. Eimer bestandenen Gebühren für die Zukunft nur mehr der krainerischen Bankal-Weinimpositionsgebühr mit Vierzig Kreuzern, dann dem krainerischen Provinzial-Weinausschlag mit Fünf und Vierzig Kreuzern, zusammen mit Einem Gulden 25 kr. pr. u. öst. Eimer unterzogen werden.

Diese hohe Anordnung tritt mit 1. Julius d. J. auf jener ganzen Linie in Wirksamkeit, auf welcher der Karlstädter Kreis mit der Provinz Krain zusammenstößt, daher werden die oben angedeuteten Weineinfuhrgebühren auf allen zwischen Jesenitha und Wabenfeld gelegenen Weinimpositions- und Weinausschlagsämtern, als Jesenith, Mötling, Gräble, Freythurn, Weinitz, Pölland, Brod, Obergraz und Wabenfeld zu entrichten seyn.

Da es jedoch in Ansehung der Weineinfuhr aus dem übrigen grundsteuerfreyen Kroatien und aus Hungarn bey der bisherigen Beobachtung und Beschränkung noch fortan zu verbleiben hat, so wird sich Jedermann, welcher einen im Karlstädter Kreise erzeugten Wein nach Krain einzuführen Willens ist, mit einem von dem betreffenden Bezirks-Commissariate ausgefertigten Ursprungszertifikate über die wirklich im Karlstädter Kreise erfolgte Erzeugung bey demjenigen Weinimpositions und Weinausschlagsamte, durch welches die Einfuhr geschieht, auszuweisen haben, widrigenfalls er mit der Entrichtung der herabgesetzten krainerischen Lokalgebühren nicht begünstigt werden könnte. Dagegen bleiben die Weine des Karlstädter Kreises für die Zukunft bey der Einfuhr nach Krain von jeder andern Beschränkung, und von Erwirkung der Einfuhrbewilligungen oder Paßertheilungen befreyt.

Uebrigens haben die auf die Uebertretung des Bankal-Weinimpositions- und Provinzial-Weinausschlaggesetzes bestimmten Strafen unverändert fortzubestehen.

Laibach am 4. Juny 1819.

Joseph Graf Smeerts-Sperk,  
Souverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,  
k. k. Gubernialrath.

Nachricht. (3)

Für die Verarbeitung des unzerstieten Flachses und Hanfes ist eine von dem Direktor des k. Conservatoriums der Künste und Gewerbe zu Paris Herrn Christian erfundene, von ihm selbst mit vieler Sorgfalt gefertigte Flachs-Brechmaschine beigebracht, und in der Moldaensammlung des k. k. politechnischen Instituts in Wien aufgestellt worden, allwo selbe von den Oekonomen und Künstlern zur Beurtheilung und Nachahmung in Augenschein genommen werden kann; wobei zugleich auf die in dem kürzlich erschienenen Archive für Flachsveredlung befindliche Beschreibung und Zeichnung dieser Maschine hingewiesen wird.

Laibach am 11. Juny 1819.

Anton Schrei,  
k. k. Gubern. Sekretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Zusolge einer hohen gub. Verordnung vom 10/14. dieses. No. 7217. wird an

30. dieses früh um 9 Uhr bei dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraidlieferung für das k. k. Bergamt zu Idria für das 4te Militär-Quartal 1819 mittelst Versteigerung an den Mindestbietenden überlassen werden.

Der Bedarf besteht in

- 1600 Mäßen Weizen,
- 2000 Mäßen Korn,
- 700 Mäßen Aukurnz.

Die Lizitationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 16. Juny 1819.

In Folge hoher gub. Verordnung vom 11. d. No. 7175 wird zur Beschaffung des für die öffentlichen Kanzleyen für die künftigen Wintermonathe erforderlichen Brennholzes eine öffentliche Lizitation am 30. d. früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach abgehalten werden.

Es werden hiezu alle Lieferungslustige mit dem Besatze hiemit eingeladen, daß die Lizitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. von 9 bis 12 Uhr Früh, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in dieser Amtskanzley können eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 16. Juny 1819

### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

#### Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Dr. Lorenz Eberl Curatoris der minderjährigen Mathias Preslerischen Kinder Ignaz, Johanna, und Maria zur Erforschung des allfälligen Passivstandes ihres am 4ten April l. J. allhier verstorbenen Vaters Mathias Presler Weinswirthen nächst St. Jakob zu Laibach die Tagsatzung auf den Sechs und zwanzigsten July w. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, so aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfällige Forderungen so gewiß angeben, und selbe sohin geltend darthun sollen, als im widrigen Ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach den 4ten Juny 1819.

#### Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Johann Edechar vulgo Joppal Grundbesizers zu Ausergoritz Haus No. 3 als erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem am 4ten März l. J. verstorbenen Martin Urbantschitsch Pfarrvikar zu St. Barthelmä in Feld die Tagsatzung auf den sechs und zwanzigsten July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher jeder, der einen Anspruch auf den Verlaß dieses Verstorbenen aus was immer für einem Rechtsgrunde stellen zu können vermeint, selben so gewiß anmelden, und sohin geltend machen soll, widrigens ihm die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 4ten Juny 1819.

#### Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Kaspar Landutsch, Vermögensverwalters der Kav. respectiv Anton Domianischen Konkursverhandlung zur öffentlichen Feilbietung des vorhin zum fürstlich Auersbergischen Fideicommiss, nunmehr aber zu dieser Krida massa gehörigen, nächst Kaltenbrunn liegenden, gerichtlich auf 5473 fl. 50 kr. geschätzten Dominikal Thiergartens sammt An- und Zugehör zwei Termine, als nämlich der erste auf den zwölften July, der zweite aber auf den neunten August w. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze fest-

gesetzt worden, daß, wenn gedachte Realität weder bei der ersten, noch zweiten Tagung um ihren Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bis nach der verfaßten Classification, und ausgetragenen Vorrechte aufbewahrt werden würde; dessen die allfälligen Kaufstutzen mit der Bemerkung mittels dieser öffentlichen Ausschrift verständiget werden, daß sie an den obbemeldten Terminen zu dieser Feilbietung vor Gericht erscheinen, inzwischen aber die dießfälligen Lizitationsbedingnisse entweder bei der diesseitigen Registratur, oder bei dem Massaberwalter Kaspar Landtisch einsehen können.

Laibach den 28. Mai 1819.

### Bekanntmachung.

(3) 43

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Herrn Anton v. Ziaschitsch de prästö 4ten May l. J. und die diesem Gesuche bestimmend von dem Dr. Raimund Dietrich als aufgestellten Curator unter 22ten des nämlichen Monats und Jahrs anher erstattete Aeußerung in die gebettene persönliche Vorladung seines vermiften Bruders Herr Kajetan v. Ziaschitsch gewesenen Radeben bey dem nunmehr aufgelösten k. k. Graf Thurnischen Infanterie Regiments, welcher in dem Felzuge des Jahrs 1795 zwischen Finale und Savona schwer verwundet, und auf dem Schlachtfelde dem Feinde überlassen worden seyn soll, gewilliget worden. Er Herr Kajetan v. Ziaschitsch wird daher hievon mittels dieser öffentlichen Ausschrift mit dem Besage verständiget, daß, wenn derselbe binnen der im §. 277 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Frist von einem ganzen Jahr anher nicht erscheinen, oder dieses k. k. Stadt- und Landrecht von seinem Leben nicht auf andere Art in die Kenntniß setzen würde, sodann ohne weiteres zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Laibach den 25ten May 1819.

### Vorladung.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden, und unwissend wo befindlichen Joseph Thomann gewesenen Getreidhändler zu Laibach durch gegenwärtiges Edikt erinnert: Es habe wider ihn Anton Kriskmann, Fassbinder aubier bey diesem Gerichte wegen an 111 versertigten Getreidssäbern nach dem Verzeichnisse vom 27ten April besidtigt 12ten May 1818 schuldigen 155 fl. 24 kr. sammt Interessen eine Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebetten, worüber eine Tagung auf den Drenzehnten September l. J. Früh um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes des genannten Joseph Thomann unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den herortigen Gerichtsadvokaten Dr. Johann Oblack zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem letztern die angebrachte Klage nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Welches hiemit zu dem Ende öffentlich kundgemacht wird, damit der geklagte Joseph Thomann allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimten Vertreter seine Rechtsbeihilfe an Händen zu lassen, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachmahst zu machen, so wie überhaupt in alle jene rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung vermalen finden sollte, widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben wird.

Laibach den 25ten May 1819.

### Aemtlliche Verlautbarung.

Von dem k. k. Landes-Münz-Probie-Amte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verschleiß Niederlage aller k. k. Mariazeller Eisen Fuß- und Kunstfuß Artikel einverleibet worden sey Nachdem nun Dasselbe mit einem hinlänglichen Waarenlager an Gewichtern, Defen, Sparrherdplatten Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Nadschuhen cc., so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschertassen, Messerrasteln, Salz und Eyerfäßchen, Uhrpostamen-

ten, Vasen, Kreuzigen, Schachspielen, k. k. Ablern, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen-Gattungen und Kunst-erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich guten Qualität wegen besonders anempfehlen kann, giebt es zugleich die Versicherung, alle was immer Naheren habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglichster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommenen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern. Laibach am 15. Juni 1819.

Albert Hölbling,  
k. k. Landes-Münz-Probierer.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Feilbietungs - Edikt. (1)**

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffensfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Hriber als Begehalteter von den Vormündern der Domitian-Huberschen Pupillen in die öffentliche Feilbietung der zu der Paal Nichelsterischen Verlassmasse gehörigen, im Orte Messelthal unter Hauszahl 4 gelegenen, der Herrschaft Weiffensfels dießbaren, gerichtlich auf 1216 fl. 40 kr. geschätzten Behausung sammt Wirthschaftsgebäuden, und den dazu gehörigen Grundstücken im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine und zwar für den ersten der 2te Juny, für den zweyten der 3te July, und für den dritten der 3te August d. J. mit dem Beylage bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so werden alle jene, welche diese Realitäten an sich zu bringen gedenken, an den bestimmten Tagen Vormittags 10 Uhr im Orte Messelthal zu erscheinen, und ihre Andothe zu Protokoll zu geben vorgeladen.

Die Verkaufsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden auf der Gerichtskanzley zu Kronau eingesehen werden.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffensfels zu Kronau den 4. May 1819.

**Feilbietungs - Edikt. (1)**

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffensfels als in Folge der Note der Obblischen k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach am 7ten Juny 1819 Nro. 132, mit dem R. scripte des Hochobblischen k. k. Oberbergamts- und Berggerichts zu Klagenfurt den 12ten September 1818 Nro. 336 belegirten Instanz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Vormünder der Domitian-Huberschen Pupillen in die Feilbietung der Domitian-Huberschen, im Orte und Markte Weiffensfels befindlichen Hammers-Entitäten gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 20te July, für den zweyten der 19te August, und für den dritten der 21te September 1819 mit dem Anhang bestimmt worden ist, daß die dießfälligen Lizitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können, so haben alle jene, welche diese Entitäten kößlich an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gewerkehause zu Weiffensfels persönlich oder durch einen hiezu gehörig Begehalteten zu erscheinen.

Bezirks-Gericht Weiffensfels zu Kronau den 16ten Juny 1819.

**E d i k t. (1)**

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Kraunburg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur E-forschung und Liquidirung des Passivstandes des Bonis Cedenten Agnes A bou eine Tagfagung auf den 15 en July d. J. Nachmittags 3 Uhr, und zur stückweisen Be-aufserung der derselben gehörigen auf 1097 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube Nro. 37 zu Premskau eine Tagfagung auf den 16ten July d. J. Vor- und Nachmittags ander-raumt worden.

Dahero werden alle jene, welche an die Agnes Rebou aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, aufgefordert, am 15ten July d. J. Nachmittags in dießgerichtlicher Amtskanzley zu erscheinen, und ihre Forderung darzutun; widrigens auf den Ausbleibenden kein weiterer Bedacht mehr genommen werden würde; als auch jene, welche von gedachter Hube etwas zu kaufen Willens sind, eingeladen, am 16ten July d. J. Vor- und Nachmittags in Loco Prenskauf zu erscheinen; die Lizitations-Bedingnisse aber inmittelst in dieser Amtskanzley einzusehen.

Krainburg am 14ten Juny 1819.

E d i k t. (1)

Vom Bezirksricht Rieselstein zu Krainburg wird hiermit bekannt gemacht: Es seye zur Erforschung und Liquidirung des Passivstandes des Bonis Cedenten Joseph Suppan eine Tagssazung auf den 15ten July d. J. Vormittags 9 Uhr, und zur stückweisen Veräußerung der demselben gehörigen auf 1400 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sub No. 16 zu Prenskauf eine Tagssazung auf den 17ten July d. J. Vor- und Nachmittags anberaumt worden.

Dahero werden alle, welche an den Joseph Suppan aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, aufgefordert, am 15ten July d. J. Vormittags in dießgerichtlicher Amtskanzley zu erscheinen, und ihre Forderung darzutun; widrigens auf den Nichterscheinenden kein weiterer Bedacht mehr genommen würde; als auch alle jene, welche von gedachter Hube etwas zu kaufen Willens sind, eingeladen, am 17ten July d. J. Vor- und Nachmittags in Loco Prenskauf zu erscheinen; die Lizitations-Bedingnisse aber inmittelst in dieser Amtskanzley einzusehen.

Krainburg am 14ten Juny 1819.

N a c h r i c h t. (2)

In der Deutschen Gasse Haus No. 183 wird von heute an alter Steuerischer Marwein, von 1817 Fehlung, von 24 kr. auf 20 kr. und jener zu 20 kr. auf 16 kr. herabgesetzt. Laibach den 22. Juny 1819.

N a c h r i c h t

Bei dem Unterzeichneten im Hause No. 49 bei St. Florian allhier sind verschiedene Gattungen von Flaschenetel oder sogenannten Vogelwerkel, als für Kanari, Gimpel, Amschel etc. wie auch Spieluhren und große und kleine Blasbalge ganz neu, wie auch Reparaturen um die billigsten Preise zu haben.

Johann Echter, Werkelmacher.

N a c h r i c h t

In Hause No. 167 in der St. Jakobs Gasse wird ein guter Wahrwein a Zehn Kreuzer die Maas über die Gasse ausverkauft.

An sämmtliche verehrte Herrn Mitglieder des Allaußer Wittwen- und Waisen Versorgungsinstitutes ergeht hiemit die Erinnerung, daß die halbjährigen Beiträge bis 2ten des künftigen Monates bey dem Unterzeichneten hinterlegt werden können, da nach diesem Zeitpunkte jeder einzeln eingehende Betrag mit vermehrterem Kosten des Einsenders dem Institute zugemittelt werde.

Laibach den 18. Juny 1819.

Albert Hölbling,

Instituts Repräsentant in Krain.

L o t t e r i e = L o o s e

auf das Theater an der Wien im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2,300,243 fl. mit den dazu gehörigen Häusern No. 8 und 10, im Schätzungswerthe von 447,882 fl. und einem Schmucke von Brillanten, im Schätzungswerthe von 186,565 fl., womit auch 4,497 fl. Geldgewinne verbunden sind, sind in der deutschen Gasse No. 178 im ersten Stocke rückwärts zu 20 fl. das Loos in Einlös-Scheinen zu haben.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen der Hellena Partel im eigenen Nahmen, und als Vormünderinn der m. Johann Habitschischen Kinder, des Georg Wutschac deren Mitvormundes, dann der Miha Habitsch in die executiv Feilbiethung der dem Schuldner Franz Schager gehörigen, der Gült Wögnitz sub. Urb. No. 202 et Rectf. No. 209 zinsbaren, auf 668 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, und des auf 78 fl. gerichtlich geschätzten Mobilar - Vermögens als Vieh, Wagen und Getreid wegen schulbigen 70 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden. Da nun hiezu drey Feilbiethungstagsakungen, als die erste auf den 28ten July, die zweite auf den 28ten August, endlich die dritte auf den 28ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bei der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsakung niemand den Schätzungswerth oder darüber biethen sollte, diese Realität, sammt dem Mobilar - Vermögen bei der dritten Feilbiethungstagsakung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird, so werden alle Kauflustigen insbesondere die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen mit dem Besays vorgeladen, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.  
Laibach den 7. Mai 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es seyen in gemäß Ersuchschreibens des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts in dem dort verhandelten Klagsache des Johann Steinmek von Billi wider Georg Micheuz Wietzen in der Seadische. Vorstadt Nr. 47 wegen laut Urtheil vom 30. Jänner v. J. in zwanzigern schulbigen 3266 fl. 15 kr. zur Veräußerung durch den Meißboth der dem Schuldner Georg Micheuz gehörigen, zu Waitisch liegenden, dem Grundbuche der Pfalz Laibach sub Rectf. No. 189 zinsbaren, auf 1231 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Wiese Lizsouka mit An- und Zugehör die Feilbiethungstagsakungen auf den 24ten July, 24ten August, und 24ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsakung niemand den Schätzungswerth oder darüber biethen sollte, die in der Execution befindliche Wiese bey der dritten Feilbiethungstagsakung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird. Die Schätzung und die Licitationsbedingungen können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.  
Laibach den 1ten Juni 1819.

B e k a n n t m a c h u n g (3)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Neustadt wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des k. k. Fiskalamts in Vertretung des kaiserlichen Religionsfonds wider Herrn Andreas Daniel Obrefa Inhaber der Herrschaft Hopfenbach wegen schulbigen 523 fl. 13 kr. 2 pf. M. M. Gerichtskosten, und Supererpenfen in Folge Verordnung des hochl. k. k. Stadt- und Landrechts vom 23. April 1819 l. J. 2039 in die öffentliche Feilbiethung der mit Pfandrecht belegten, auf der Herrschaft Hopfenbach befindlichen 210 Oester. Eimer Wein, so gerichtlich auf 870 fl. M. M. theuert wurden, gewilliget, und zur Vornahme derselben dieses Bezirksgericht delegirt worden.

Da nun hiezu drey Feilbiethungstagsakungen, und zwar die erste auf den 1ten, die zweyte auf den 15ten und die dritte auf den 29ten k. M. July l. J. jedesmahl vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Herrschaft Hopfenbach mit dem Besays bestimmt worden sind, daß falls die zu veräußernden Weine bei der ersten, noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth, oder darüber nicht an Mann gebracht würden, solche bei der dritten, und letzten Versteige-

zungstagfakung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden, so werden die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen sich an den obbestimmten Tagen in der Herrschaft Hopfenbach einzufinden, wo auch die diesfälligen Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Reusstadt am 12. Juni 1819.

**Amortisations-Edikt. (5)**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt in Föhrien wird hiemit in Folge höchsten Hofdekretes der k. k. obersten Justizstelle vom 9ten August, und hoher Intimation des k. k. Appellationsgerichtes zu Klagenfurt ddo. 17ten September 1818 öffentlich kund gemacht:

Es haben zur Wiedererrichtung des bey der Feuersbrunst im Jahre 1811 verbrannten Grundbuches alle jene Parthenen, welche eine zu der Herrschaft Neumarkt in Föhrien dienliche Realität besitzen, oder auf eine derselben ein Eigentums-, oder Pfandrecht erworben haben, ihre Gewährscheine, und die das Eigentum, oder Pfandrecht ausweisenden Urkunden in Original in der bestimmten Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen als dem gesetzlichen Amortisationstermine so gewiß hier vorzulegen, als widrigens das Vorrecht erloschen, und erst vom Tage der neuerlichen Eintragung der Urkunden wirken solle.

Bezirksgericht der Herrschaft Neumarkt in Föhrien den 17ten Februar 1819.

**Verstorbene zu Laibach.**

Den 4ten Juny.

Dem Jakob Predquar, Großschiffmann, f. L. Johanna alt 8 Tag, in der Tienau Nro 9, an Fraisen.

Joseph Seuscheck, Hausknecht, alt 42 Jahr in Civili Spital Nro. 1, Lungenlähmung.

Den 5ten. Herr Joseph Klose, k. k. Subernial Registr. Director, alt 51 Jahr, in der Kapuziner Vorstadt Nro. 21, an Nervenschlag.

Den 6ten. Dem Herren Andreas Hof, Seifensieder, f. S. Alexander, alt 14 Wochen, an der Pollana Nro. 70, an Gedärmsfraisen.

Den 7ten. Dem Herren Franz Weizhoda, f. S. Franz, alt 8 Wochen, in der Rothgasse Nro. 104, an Fraisen.

Den 9ten. Dem Mathias Richter, Hausmeister der Rebout, f. L. Helena, alt 3 Wochen, bey St. Jakob Nro. 138, an der Spasmodischen Brustbräune.

Den 9ten. Dem Valentin Dmek, Birth, f. B. Maria alt 33 Jahr, in der Deutschengasse Nro. 184, an der Lungenschwindsucht.

Den 10ten. Herr Michael Reiter, Zingisser, alt 65 Jahr, am Altenmarkt Nro. 159, an der Wassersucht.

**Gold und Silber-Einkaufspreise bei dem k. k. Einkaufs-Comite zu Laibach.**  
 Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein . . . . . 362 fl. — fr.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangenfilber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Markt sein:  
 Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein . . . . . 23 fl. 36 fr.  
 — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein . . . . . 23 - 32 -  
 — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein . . . . . 23 - 28 -  
 — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein . . . . . 23 - 24 -  
 — unter 8 Loth fein . . . . . 23 - 20 -